

Volker Kitz

Ich bin, was ich darf

Wie die Gerechtigkeit
ins Recht kommt und was
Sie damit zu tun haben

KNAUR 

Besuchen Sie uns im Internet:
www.knauer.de



Originalausgabe Februar 2016
Knaur Taschenbuch
© 2016 Dr. Volker Kitz
© 2016 Knaur Verlag
Ein Imprint der Verlagsgruppe
Droemer Knaur GmbH & Co. KG, München
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk darf – auch teilweise –
nur mit Genehmigung des Verlags wiedergegeben werden.
Lektorat: Nadine Lipp
Covergestaltung und -abbildung: wunderlandt.com
Satz: Adobe InDesign im Verlag
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck
ISBN 978-3-426-78782-3

*Meiner Mutter,
die an einem Fall in diesem Buch beteiligt war.
Sie hat gezeigt, dass wir die Welt verändern können.
Leider ist sie zu früh gestorben.*

Inhaltsverzeichnis

Der Philosoph, die Juristin und der Wein Eine Einleitung, bei der die Zeit läuft	11
»Ihr könnt mir gar nichts«	15
<i>Recht auf Rausch</i> Darf mich der Staat bevormunden?	17
<i>Ziviler Ungehorsam</i> Was ist Gewalt?	29
<i>Schießbefehl an der Grenze</i> Wann muss ich Widerstand leisten?	40
»Ich bin, wer ich bin«	53
<i>Der weibliche Vater</i> Brauchen wir ein Geschlecht?	55
<i>Totale Überwachung</i> Was darf der Staat wissen?	66
<i>Recht auf Vergessenwerden</i> Kann jemand meinen Ruf zerstören?	78
<i>Karriere und Frauenquote</i> Wie gleich sind wir?	89

<i>»Der Holocaust auf Ihrem Teller«</i> Steht der Mensch über Tieren und Natur?	102
»Ich lebe in Freiheit«	115
<i>Beschneidung und Gesundheitsbeten</i> Was darf die Religion?	117
<i>»Soldaten sind Mörder«</i> Wie weit reicht die Meinungsfreiheit?	128
<i>Graffiti und van Gogh</i> Was ist Kunst und was darf sie?	141
<i>Freude an der Arbeit</i> Muss ich gegen mein Gewissen handeln?	152
»Ich liebe meine Familie«	163
<i>Entsorgter Erzeuger</i> Wie entsteht Verwandtschaft?	165
<i>Ehe für alle</i> Welche Lebensformen soll der Staat schützen?	176
<i>Seks in der Schule</i> Wer bestimmt, welche Wahrheit mein Kind lernt?	187

»Ich tue nichts Böses«	199
<i>Folter als Rettung</i>	
Verliert ein Unmensch seine Menschenwürde?	201
<i>Lebenslänglich</i>	
Was ist gerechte Strafe?	212
»Ich habe keine Angst«	225
<i>Der Wert des Lebens</i>	
Wie muss uns der Staat vor Terroristen schützen?	227
<i>Hoffnung auf Sterbehilfe</i>	
In wessen Hand liegt der Tod?	238
Anhang	251
<i>Zum Nachprüfen und Mehrwissen</i>	253

Der Philosoph, die Juristin und der Wein

Eine Einleitung, bei der die Zeit läuft

»Sie dürfen das Blatt jetzt wenden.« Ein Luftzug weht durch den Raum, zweihundert Menschen drehen gleichzeitig die Zettel vor ihnen um. Jurastudium, in den ersten Semestern, eine Prüfung. Die Zeit läuft. Auf dem Blatt steht der Fall: Eine Frau bringt nachts ein Kind zur Welt, es gibt Komplikationen. Sie verliert viel Blut und müsste ins Krankenhaus. Aber ihr Mann ist streng gläubig und bringt sie nicht hin. Er will sie gesundbeten, wie es in der Bibel steht: »Das Gebet des Glaubens wird den Kranken retten.« Die Frau stirbt. Muss der Mann ins Gefängnis?

Ich überlegte. Natürlich war die Antwort nicht klar; klare Fälle taugen nicht für Prüfungen im Jurastudium. Die Fälle müssen schwer sein. »Die einzig richtige Antwort gibt es in solchen Situationen nicht«, wurde uns eingetrichtert. Selbst Gerichte beurteilen denselben Fall oft unterschiedlich. Es kommt darauf an, die Argumente für beide Seiten zu erkennen.

Was sprach gegen den Mann? Menschen tragen Verantwortung füreinander, Ehepartner erst recht. Der Mann hätte seine Frau leicht retten können, mit einem Anruf beim Notarzt. Unterlassene Hilfeleistung ist eine Straftat. Was sprach für ihn? Die Glaubensfreiheit, Arti-

kel 4 im Grundgesetz: Jeder darf nach seinem Glauben handeln. Wenn der Mann überzeugt war, dass er seiner Frau mit dem Gebet am besten hilft, hat er aus seiner Sicht alles für sie getan.

Strafe oder Freispruch – für beides gab es Argumente. Ich schrieb alle auf. Die einzig richtige Antwort gab es nicht, das wusste ich ja. Ich tackerte meine Seiten zusammen und gab sie ab.

»Wie entscheidet sich der Verfasser dieser Arbeit? Schuldig oder nicht?« Das stand am Rand, als ich meine Seiten korrigiert zurückbekam. Ich war empört. »Die einzig richtige Antwort gibt es nicht, das predigen Sie doch selbst«, sagte ich zum Professor. »Dann ist es albern, so zu tun, als hätte man sie. Ich habe alles aufgeschrieben, was bei dem Fall zu bedenken ist. Wie man sich entscheidet, bleibt jedem selbst überlassen.«

Der Professor sah mich lange an. Dann sagte er: »Der Fall ist echt. Die Frau ist tot, der Mann stand vor Gericht. Wissen Sie, was eine Juristin von einem Philosophen unterscheidet? Der Philosoph kann bei einem Glas Wein über diesen Fall nachdenken, bis er die Wahrheit gefunden hat – oder sein Weinvorrat leer ist. Am Ende darf er die Frage auch offenlassen, denn die einzig richtige Antwort gibt es nicht, das stimmt. Der Richter, vor dem dieser Mann stand, darf auch Wein trinken. Aber er kann keine philosophische Antwort geben. Er muss über ein menschliches Schicksal entscheiden, hier und jetzt. Verstehen Sie?«

Ich verstand. Das Recht macht aus jeder sprichwörtlichen »philosophischen« Frage eine drängende praktische. Es hebt die Philosophie auf die nächste dramaturgische Stufe: Anders als die Philosophie kann das Recht keinen Fall offenlassen. Das gilt nicht nur für Fragen, bei

denen man unterschiedlicher Meinung sein kann. Es gilt auch für Themen, zu denen die Wissenschaft nicht genug weiß: Wie schädlich ist Cannabis? Was fühlen Tiere? Entwickeln sich Kinder besser, wenn sie bei Vater und Mutter aufwachsen als bei zwei Müttern oder zwei Vätern? Hat jeder Mensch ein Geschlecht – und ist das männlich oder weiblich? Vielleicht weiß die Forschung zu manchen Fragen eines Tages mehr, in zehn Jahren oder in hundert. Aber was, wenn *jetzt* jemand vor Gericht steht, der mit Cannabis erwischt wurde? Ein Mensch, der weder männlich noch weiblich sein will? Wir leben in einem Rechtsstaat und verlassen uns darauf, dass Recht und Gesetz unser Leben ordnen. Der Rechtsstaat muss auch Antworten geben, die er nicht hat.

Die Prüfung an der Uni war nur eine Übung. Es war nicht schlimm, dass ich den Fall nicht zu Ende gelöst hatte. Ich hatte gelernt, nie mehr eine Entscheidung offenzulassen. Wie unser Rechtsstaat.

Wie er das macht, untersuchen wir in diesem Buch. Es nimmt Sie mit auf eine Reise in die Geschichte unseres Landes, zu den Ereignissen, welche die Menschen in Wallung und den Staat an die Grenzen seiner Kraft brachten: Friedensbewegung, Mauerschüsse, Volkszählung, Beschneidung, »Soldaten sind Mörder«, der deutsche Terrorherbst der RAF und viele andere. Wir zeichnen die wichtigen Debatten nach und spüren ihre aktuelle Bedeutung auf: Darf der Staat Zigaretten verbieten? Gibt es ein Recht auf Vergessenwerden? Ist die Ehe für alle da? Sind Frauenquoten richtig? Was sollen Kinder in der Schule über Sexualität lernen? Wie soll der Staat mit Menschen umgehen, die sterben wollen?

Das Buch schlägt einen Bogen über verschiedene Disziplinen und landet dort, wo alles begann: beim individu-

ellen menschlichen Schicksal. Denn alle Geschichten sind wahr und haben ein Ende.

Was ist gerecht? Die Antwort auf diese Frage hat sich oft geändert, seit die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. Hinter jeder Veränderung steht jemand, der überzeugt war: So ist es nicht richtig. Der für seine Überzeugung kämpfte, jahre- oder jahrzehntelang. Ohne die Menschen, deren Geschichten wir in diesem Buch kennenlernen, sähen die Regeln unserer Gesellschaft heute anders aus. Es waren Menschen wie Sie und ich. Deshalb heißt es im Untertitel dieses Buches: »... und was Sie damit zu tun haben«. Und deshalb geht es in diesem Buch nicht nur darum, wie die Regeln unserer Gesellschaft entstehen – sondern auch darum, welche Macht wir haben, sie zu ändern.

Viel Spaß beim Erspüren dieser Macht!

Ihr Volker Kitz

PS: Ob der Gesundheitsbeter ins Gefängnis musste, lesen Sie im Kapitel »Beschneidung und Gesundheitsbeter: Was darf die Religion?«.

»Ihr könnt mir gar nichts«

Recht auf Rausch

Darf mich der Staat bevormunden?

Ihre Hand streicht über seinen Rücken, tiefer und tiefer. Ihre Wangen berühren sich. Staub steht in der Luft. Sie haben nicht viel Zeit, und sie sind nicht allein: Linda spürt den fremden Blick, der sie beobachtet.

Im Jogginganzug sieht ihr Mann nicht wie ein normaler Häftling aus. Er sitzt in Untersuchungshaft; etwas mit Drogen werfen sie ihm vor. Lindas Hand fährt über das Gesäß ihres Mannes. Ein Briefchen gleitet aus ihren Fingern. Die Körper halten inne: Hat der Wärter das gesehen? Der Umschlag wandert in die Hosentasche des Mannes. Die beiden unterhalten sich, er nestelt ein wenig an sich herum.

Nach dem Besuch kontrolliert ihn der Wärter und findet das Briefchen in der rechten Socke des Mannes. Heraus rieselt Haschisch, 1,12 Gramm.

Linda kommt selbst vor Gericht: zwei Monate Gefängnis, im Namen des Volkes, schuldig der unerlaubten Abgabe von Betäubungsmitteln. Linda wehrt sich, bringt die Strafkammer auf ihre Seite. Dort ist ein Mann namens Wolfgang Nešković zum Vorsitzenden Richter ernannt worden. Er findet: Der Rausch ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie Essen, Trinken, Sex. Jeder hat ein Recht auf Rausch!

Der Richter kann Linda aber nicht freisprechen, denn im Gesetz steht es anders. Umgang mit Cannabis ist verboten: Anbauen, herstellen, handeln, einführen, ausführen, abgeben, erwerben, besitzen – bis zu fünf Jahre Ge-

fängnis kann das kosten. Dieses Gesetz müsste er erst kippen. Dazu schickt er den Fall nach ganz oben: nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht. Es wacht darüber, ob andere Gerichte, die Regierung und die Abgeordneten das Grundgesetz achten.

An das Bundesverfassungsgericht können sich Menschen mit einer Verfassungsbeschwerde wenden, die erfolglos durch alle Instanzen gegangen sind und glauben, dass die anderen Gerichte ihre Grundrechte verletzt haben. Aber auch Richter selbst können in Karlsruhe nachfragen, wenn sie ein Gesetz nicht anwenden wollen, weil sie meinen, dass es gegen das Grundgesetz verstößt. Nur das Bundesverfassungsgericht kann ein Gesetz für ungültig erklären.

Über Nacht treten Linda und ihr Richter eine Welle des Widerstands los, damals, Anfang der 1990er Jahre. In ganz Deutschland weigern sich Gerichte, Menschen zu bestrafen, die mit Marihuana oder Haschisch erwischt wurden: In Holzminden hat ein Mann ein »Rauchpeace« für 50 Mark gekauft. In Stuttgart beschlagnahmt die Polizei drei Gramm bei einer Frau auf der Straße. In Frankfurt bellen Drogenhunde am Flughafen. Überall meinen die Strafrichter: Der Staat mischt sich zu sehr ein in das Leben seiner Bürger. Lasst uns diese Menschen freisprechen, rufen sie nach Karlsruhe. Beendet die staatliche Bevormundung!

Hinter den Türen in Karlsruhe, im abgeschotteten Beratungszimmer, krachen die Meinungen aufeinander. Was hier passiert, ist ein Lehrstück, das bis heute gilt. Ein Lehrstück zu der Frage: Was darf mir der Staat vorschreiben? Darf mein Staat mich daran hindern, in der Öffentlichkeit zu rauchen? Zigaretten verbieten? Alkohol?

Kann er mir diktieren, wie viel Zucker oder Fett ich essen soll? Kurz: Wie frei bin ich in einem freien Land?

Dass unser Land frei ist, garantiert Artikel 2 Absatz 1 unseres Grundgesetzes: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.« Doch was gehört zur freien Entfaltung meiner Persönlichkeit? Sind es nur die bedeutenden Dinge, die meine Persönlichkeit ausmachen? Wie ich aussehe, wie ich heiÙe, welches Geschlecht ich habe, welche sexuelle Orientierung? Oder meint das Grundgesetz auch so etwas Unspektakuläres wie mein Recht, unter der Dusche zu singen? Darüber hat man gestritten. Es kann nicht sein, meinten einige, dass so etwas Großes wie eine Verfassung so etwas Kleines wie ein Lied unter der Dusche schützt.

Einmal taucht in Karlsruhe ein Mann auf, der gern reitet. Seine Lieblingsstrecke führt durch einen Wald bei Aachen; dort ist das Reiten nur auf bestimmten Wegen erlaubt. Der Mann will auf den verbotenen Wegen reiten. Durch alle Instanzen klagt er, fast zehn Jahre lang, erfolglos. Nun steht er vorm Bundesverfassungsgericht, und die Richterinnen und Richter fragen: Darf uns dieser Mann mit seinem Problem behelligen? Kann so Banales wie das Reiten im Wald etwas mit dem Grundgesetz zu tun haben?

Doch die höchsten Richter haben keine Angst vor den niedrigsten Alltäglichkeiten. Die Formulierung im Grundgesetz sei feierlich geraten, geben sie zu: »das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit«. Das liege daran, dass man in Feierstimmung *war* damals, 1948/49 – man schuf das Grundgesetz, so etwas schüttet Endorphine aus bei Leuten, die sich für pathetische Staatsakte begeistern. In einem Entwurf hatte es geheiÙen: »Jeder kann tun und lassen, was er will.« Und genau

das meinten die Väter und Mütter des Grundgesetzes, sie drückten es nur geschwollener aus, urteilen die Verfassungsrichter. Offiziell bescheinigen sie dem Mann: Artikel 2 meint auch sein Reiten im Wald. Der Mann und sein Reitwunsch sind mit der Entscheidung berühmt geworden. Das war 1989.

Heute hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass Artikel 2 unsere *allgemeine Handlungsfreiheit* schützt – alles, was wir tun, auch das Reiten im Wald, das Singen unter der Dusche.

Kann diese Freiheit auch Handlungen umfassen, mit denen ich mir schade? Niemand hat ein Interesse daran, Schaden zu erleiden, daher ließe sich argumentieren: Keine Rechtsordnung braucht ein solches Interesse zu schützen.

Das Problem dabei ist nur: Was jemand als schädlich oder nützlich ansieht, kann unterschiedlich sein. Nehmen wir an, jemand findet sein Leben unerträglich und tötet sich – hat er sich dann geschadet? Er selbst würde das nicht so sehen. Erst recht gilt das für unbedeutendere Dinge, mit denen ich mich gefährde, wie Bungee-Jumping, Tabak, Alkohol und – Haschisch. Zur allgemeinen Handlungsfreiheit gehört daher auch, dass jeder selbst entscheiden darf, was gut oder schlecht für ihn ist. Auch das Unvernünftige und Wahnsinnige fällt unter Artikel 2 des Grundgesetzes.

Aber gehen wir für einen Moment weg aus Lübeck, auf Safari in die afrikanische Savanne: Die Sonne geht auf, die Luft flirrt über dem Gestrüpp. Eine Herde Zebras trinkt am Wasserloch, da bricht Unruhe aus. Eine Löwin rast auf die Gruppe zu. Sie hat ein Fohlen als Beute ausgesucht. Seine Hufe sind zu klein und zu schwach,

um sich zu wehren. Die Löwin springt ihm von hinten auf den Rücken, beißt ihm ins Genick. Mit anderen Löwen weidet sie das Zebrababy aus. Daneben warten die Hyänen.

Wie können wir die Regel des Zusammenlebens formulieren, die wir hier beobachten? Jeder kann tun und lassen, was er will. Der Stärkere gewinnt. Das ist das Gesetz des Dschungels.

Eine Verfassung, die es dabei bewenden ließe, dass jeder tun und lassen kann, was er will, schriebe nicht mehr fest als das Gesetz des Dschungels. Das wäre keine Freiheit, auf die wir stolz sein könnten. Es war der Urzustand der Menschheit, bevor sie gesellschaftliche Regeln ersann, bevor Staaten und Rechtsordnungen erwachten. Von diesem rechtlosen Urzustand unterscheidet den Rechtsstaat gerade, dass es eine Staatsmacht *gibt*, die unsere Handlungsfreiheit einschränkt.

Doch stellen wir uns eine Staatsmacht vor, die das ausgiebig tut: einen launischen Diktator. Haschisch raucht er selbst gern, deshalb erlaubt er es allen. Aber heute verbietet er das Reiten im Wald, morgen das Singen unter der Dusche. Damit wäre unsere Freiheit verloren.

Wollen wir uns also einrichten in der angenehmen Position zwischen Dschungel und Willkürherrschaft, hängt verdammt viel davon ab, dass wir diese Frage richtig beantworten: Unter welchen *Voraussetzungen* darf der Staat unsere Handlungsfreiheit einschränken?

Nehmen wir an, unser Reitfreund möchte auf der Autobahn reiten. Die Autofahrer wollen dort *ihre* Freiheit ausleben, ohne Tempolimit. Anwohner macht der Lärm krank; die Luft wird schmutzig. Über die Fahrbahn schleppt sich ein Feldhamster. Der Staat hat unendlich viele Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Er kann Autos

verbieten oder Pferde. Für beide getrennte Spuren schaffen. Er kann leisere Motoren vorschreiben, ein Tempolimit einführen oder Lärmschutzwände aufstellen. Er kann die Autobahn morgens für Pferde öffnen, mittags für Autos. Und dem Feldhamster eine Brücke bauen. Natürlich kann er auch: nichts tun.

Wofür er sich entscheidet, hängt davon ab, welches Ziel er verfolgt. Unterschiedliche Ziele sind denkbar: Reiter vor Unfällen bewahren. Pferde schützen. Autofahrern den Weg frei machen. Die Autoindustrie ankurbeln – oder abschaffen. Die Umwelt sauber halten. Die Anwohner schlafen lassen. Den Feldhamster retten.

Alles gleichzeitig ist nicht möglich. Welches dieser Ziele der Staat verfolgen soll, gibt das Grundgesetz nicht vor. Wir wollen einen Wettbewerb der Ideen, wir wollen verschiedene Parteien mit verschiedenen Programmen. Die einen setzen sich für die Umwelt ein, die anderen für Bildung, wieder andere für die Wirtschaft. Jeder Politiker, jede Regierung kann eigene Ziele haben. Kein Gericht darf das überprüfen. Das Grundgesetz steckt nur die äußersten Grenzen; die »verfassungsmäßige Ordnung« kann unsere Handlungsfreiheit einschränken, wie es in Artikel 2 Absatz 1 weiter heißt. Ein politisches Ziel darf sich nicht gegen Verfassungswerte richten. Einen Angriffskrieg zu führen wäre zum Beispiel ebenso wenig ein legitimes Ziel wie das Eigentum oder freie Wahlen abzuschaffen.

Die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen *ist* ein legitimes Ziel. Dieses Ziel verfolgt der Staat, wenn er den Umgang mit Cannabis bestraft. Doch wie weit darf er unsere Freiheit einschränken, um ein legitimes Ziel zu erreichen? Darauf gibt es eine klare Antwort: so weit, wie es nötig ist – und keinen Schritt weiter. Ob er diese

Grenze einhält, können wir anhand von drei Voraussetzungen klären.

Die erste Voraussetzung lautet: Die Freiheitsbeschränkung muss überhaupt geeignet sein, das Ziel zu erreichen. Das Problem, das der Staat lösen will, muss existieren. Denn für ein Problem, das es nicht gibt, ist jede Lösung ungeeignet.

Damit zurück zu Linda aus Lübeck. Richter Nešković, der sich auf ihre Seite stellt, hat anonyme Drohungen erhalten. Er braucht Polizeischutz. »Irrer Richter!«, rufen Politiker aus Bayern. »Drogenpolitischer Amoklauf!« Doch viele wollen hören, was der Richter zu sagen hat. Er reist durchs Land, spricht bei Kongressen und in Gemeindegemeinschaften.

Auf der Straße herrscht Aufruhr: In Darmstadt kommen 500 Menschen zu einem »Smoke-in« zusammen und rauchen ihre Tüten. In vielen Städten schallt es »Haschisch!«, unterlegt von Trillerpfeifen. »Cannabis legalisieren!« steht auf den Transparenten, die Demonstranten haben Riesenjoints aus Rohfasertapete geschultert.

Hinter den verschlossenen Türen in Karlsruhe diskutieren die Richterinnen und Richter über die Frage: Wie stark gefährdet Cannabis die Gesundheit?

Sie konsultieren Experten aus Medizin und Psychologie, doch die widersprechen sich: Die meisten sind sich einig, dass Cannabis nicht körperlich, aber psychisch abhängig machen kann. Dauerkonsumenten sollen lethargisch und depressiv geworden sein, unter Wahnvorstellungen und Angstgefühlen leiden. Andere meinen: Wer nur gelegentlich Cannabis nimmt, trägt keine Schäden davon. Ob Cannabis den Weg zu anderen Drogen ebnet, ist umstritten. Die Erkenntnislage ist unsicher.

Kann das reichen, um die Freiheit der Menschen einzuschränken? Diese Frage stellt sich auch bei anderen Dingen: Mobilfunkstrahlung, Verkehrslärm, gentechnisch veränderte Lebensmittel, Passivrauchen – auch hier kann die Wissenschaft oft noch nicht genau sagen, welche Gefahren auf Dauer bestehen. Muss der Staat sichere Erkenntnisse abwarten? Nehmen wir an, in hundert Jahren stellt sich heraus, manches war sehr gefährlich – dann wäre es schlecht, wenn der Staat seine Bürger nicht früher geschützt hätte. Es gehört zur politischen Verantwortung, auch auf unsicherer Faktenlage ein Risiko einzuschätzen und Vorsorge zu treffen. Deshalb hat der Gesetzgeber einen Spielraum: Solange ein Risiko nicht klar ausgeschlossen ist, darf er tätig werden. Er darf also davon ausgehen, dass Cannabis ein Gesundheitsrisiko mit sich bringt. Dann ist ein Verbot mit Strafe geeignet, diesem Risiko vorzubeugen.

Das genügt aber nicht. Nehmen wir zum Beispiel das Ziel, Menschen vor Unfällen zu schützen, die kurzsichtige Autofahrer verursachen. Allen kurzsichtigen Menschen das Autofahren zu verbieten wäre ein geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Es würde aber über das Ziel hinausschießen.

Die zweite Voraussetzung lautet daher: Die Freiheitsbeschränkung muss auch erforderlich sein. Das ist sie, wenn es kein milderer Mittel gibt, das gleich gut wirkt. Im Beispiel mit den kurzsichtigen Autofahrern lautet dieses mildere Mittel: Sie dürfen fahren, müssen dabei aber Brille oder Kontaktlinsen tragen.

Milder, als Cannabis zu verbieten, wäre es, Cannabis freizugeben. Aber wäre das gleich wirksam? Manche sagen: Ja. Der Reiz des Verbotenen fiele weg, illegale Märkte brächen zusammen. Doch keiner weiß, ob dann weni-

ger Menschen Cannabis konsumieren würden – vielleicht würde es erst salonfähig werden.

Auch in diesem Punkt ist die Faktenlage unsicher. Deshalb gilt auch hier: Die politisch Verantwortlichen haben einen Spielraum für ihre eigene Einschätzung. Sie muss nur nach aktuellen Erkenntnissen vertretbar sein, darf also nicht so offensichtlich falsch sein wie das generelle Fahrverbot für kurzsichtige Autofahrer. Dass ein Cannabisverbot besser wirkt als eine Freigabe, mag umstritten sein – widerlegt ist diese Annahme aber auch nicht. Deshalb darf der Staat sie treffen.

Nun sind viele Maßnahmen geeignet und erforderlich, um ein Ziel zu erreichen – und schießen trotzdem über dieses Ziel hinaus. So könnte man Autounfälle verhindern, indem man Autos verbietet. Diese Maßnahme wäre erforderlich im Sinne unserer Definition: Es gibt kein milderes Mittel, das Autounfälle derart wirksam – um 100 Prozent – reduziert. Ein generelles Autoverbot würde aber gravierend in das Leben von Millionen Menschen eingreifen, während die Zahl der Unfälle, gemessen an den täglichen Autonutzungen, niedrig ist. Der Eingriff würde sein Ziel hervorragend erreichen, aber er stünde in keinem Verhältnis zu den Gefahren, die er bekämpft.

Deshalb lautet die dritte Voraussetzung: Die Freiheitsbeschränkung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bringt. Selbst wenn sie geeignet und erforderlich ist, müssen wir noch beides miteinander abwägen, den Nutzen auf der einen Seite, die Einschränkung auf der anderen.

Diese Abwägung sieht im Cannabisfall so aus: Wer Cannabis anbaut oder weitergibt, gefährdet die Gesundheit seiner Mitmenschen. Auf der einen Seite werfen wir

also die Gesundheit in die Waagschale. Sie ist ein hohes Gut, die Waagschale neigt sich nach unten. In die andere Schale legen wir die Einschränkung: Unser Alltag lässt sich ganz gut einrichten, ohne Cannabis anzubauen oder zu verteilen. Es gibt so viele andere Pflanzen und Berufe, dass jeder seine Persönlichkeit auch so entfalten kann. Die Freiheitsbeschränkung ist nicht so gravierend, dass sie die Waage herumreißt. Sie lässt sich mit der Gesundheit der Mitmenschen rechtfertigen.

Auch wenn ich Cannabis für mich selbst besorge und besitze, kann das andere Menschen gefährden: Ist meine Tasche voll davon, besteht die Gefahr, dass ich Freunden etwas anbiete. Je kleiner aber mein Vorrat ist, desto unwahrscheinlicher wird es, dass ich ihn mit anderen teile. Irgendwann schützt das Gesetz nur noch mich selbst – vor mir selbst. Dann kippt die Waage: Nur um mich vor mir selbst zu schützen, wiegen bis zu fünf Jahre Gefängnis zu schwer. Dieser Eingriff in meine Freiheit steht in keinem Verhältnis zu dem Ziel, das er verfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet daher 1994: Der Staat darf den Umgang mit Cannabis bestrafen. Ein Recht auf Rausch gibt es nicht. Wenn jemand aber nur gelegentlich ein bisschen für sich selbst erwirbt oder besitzt, darf er nicht bestraft werden.

Linda aus Lübeck hat etwas bewegt – auch wenn es ihr nicht hilft, denn sie hat das Briefchen weitergegeben. Doch für Tausende von Gelegenheitskonsumenten verändert das Urteil die Welt. Unser Reiter aus Aachen muss damit leben, dass er nicht überall reiten darf: Bestimmte Wege für Pferde zu sperren, um Fußgängern einen sicheren Spazierweg zu bieten – das schränkt seine Freiheit nicht unangemessen ein. Da kann ihm auch das Bundesverfassungsgericht nicht helfen.

Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst also sehr viel, bis zum Lied unter der Dusche. Sie ist aber auch leicht einzuschränken. Das Grundgesetz verlangt nicht, dass der Staat die vernünftigste, gerechteste, »richtige« Lösung findet. Er darf uns nur nicht übermäßig viel Freiheit nehmen: Jede Maßnahme muss *geeignet, erforderlich und angemessen* sein, um ein legitimes Ziel zu erreichen. Das ist der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*, der alle staatliche Gewalt begrenzt.

Dürfte der Staat danach den Verkauf von Alkohol und Zigaretten verbieten? Kritiker des Cannabisverbots weisen darauf hin, dass auch Alkohol und Nikotin gesundheitliche Schäden anrichten. Doch gesundheitsgefährlich ist viel – vom Autofahren bis zur Tube Klebstoff, an der man sich durch »Schnüffeln« berauschen kann. Auch Lebensmittel mit zu viel Zucker oder Fett machen krank. Und ein Totalverbot ist immer geeignet und erforderlich im Sinne unserer Definition, um diese Gefahren auszuschalten.

Die Gesundheitsgefahr ist daher nicht das einzige Kriterium für ein Verbot: Wir brauchen auch die Waage. Immer müssen wir abwägen, ob ein Verbot verhältnismäßig wäre. Das hängt davon ab, wie sehr es die Freiheit der Menschen einschränkt. Das wiederum bestimmt sich auch danach, welche Funktion die gefährliche Sache oder Tätigkeit in der Gesellschaft erfüllt. Auto und Klebstoff sind unverzichtbare Hilfsmittel im Alltag. Nikotin und Alkohol durchziehen die Gesellschaft derart, dass sie eine soziale Funktion haben. Fett und Zucker sind in unseren Geschmacksgewohnheiten verankert. Diese Dinge hatten das »Glück«, dass sie sich durchgesetzt haben, bevor man sich näher mit ihren Gefahren beschäftigte.

Denn je stärker etwas in der Gesellschaft verwurzelt

ist, desto größer ist die Freiheitseinschränkung, wenn der Staat es verbietet. Desto tiefer neigt sich die Waagschale mit dem Verbot. Ein totales Zigarettenverbot würde die Freiheit in unserer Gesellschaft stärker einschränken als ein Verbot von Cannabis. Obwohl Zigaretten sehr gesundheitsschädlich sind, fällt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit daher anders aus als beim Cannabis. Der Staat darf aber darauf hinwirken, dass Menschen nicht gefährdet werden, die (noch) nicht rauchen: indem er zum Beispiel Werbung und Verkauf von Zigaretten begrenzt oder das Rauchen in Gaststätten verbietet.

Geht die Zahl der Raucher irgendwann so zurück, dass Rauchen zur Ausnahmerecheinung wird, dann ist es nicht mehr unverhältnismäßig, den Verkauf von Zigaretten zu verbieten. Sollte umgekehrt die Wissenschaft eines Tages belegen, dass die Gefahren von Cannabis völlig überschätzt wurden, muss der Staat das Verbot ganz aufheben.

Was heute verhältnismäßig ist, kann also in 20 Jahren unverhältnismäßig sein – und umgekehrt. Was der Staat uns verbieten darf, hängt auch vom Zeitgeist und vom Stand der Wissenschaft ab. Deshalb ist es wichtig, dass es Menschen wie Linda gibt und ihren Richter, die ab und zu fragen: »Ist das noch aktuell?«

Wie weit dürfen die Menschen mit dieser Frage gehen? Das testen die Frauen und Männer, die wir im nächsten Kapitel kennenlernen.